

Kurzinformation

Abzugsfähigkeit von Kundengeschenken

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

Neue BFH-Rechtsprechung: Übernommene Pauschalsteuer gefährdet Abzug von Kundengeschenken

Einführung

Geschenke an Kunden und Geschäftsfreunde sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und je Empfänger einen Betrag von EUR 35 (netto, d.h. ohne Umsatzsteuer) pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG).

Mit dem Geschenk wird regelmäßig der Zweck verfolgt, die Kunden- oder Geschäftsbeziehung anzubahnen oder zu verstärken. Als potentielle Empfänger kommen insbesondere

- zukünftige Kunden,
- Lieferanten,
- Geschäftspartner und
- sonstige für das Unternehmen wichtige Personen

in Betracht. Eigene Arbeitnehmer sind nicht vom Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG betroffen. Für diese gelten jedoch gesonderte Vorschriften.

Nachteilige Besteuerung bei betrieblichen Leistungsempfängern

Fällt das Geschenk in den betrieblichen Bereich eines Unternehmens, muss der Empfänger das Geschenk versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob er das Geschenk wollte oder nicht. Der mit dem Geschenk verfolgte Zweck wird dadurch mitunter vereitelt. Der Gesetzgeber gewährt deshalb nach § 37b EStG dem Zuwendenden die Möglichkeit, die Steuer für den Empfänger über eine Pauschalsteuer zu vermeiden.

Die Pauschalsteuer beträgt 30 % der für das Geschenk angefallenen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer. Übt der Zuwen-

dende das Wahlrecht nach § 37b EStG aus, muss er die Pauschalsteuer an das Finanzamt abführen.

BFH klärt Berechnung EUR 35-Freigrenze bei Pauschalbesteuerung

Nicht abschließend geklärt war bislang, ob in der übernommenen Pauschalsteuer von 30 % ebenfalls ein weiteres "Geschenk" an den Empfänger zu sehen ist und ob die Pauschalsteuer bei der Berechnung der Freigrenze von EUR 35 zu berücksichtigen ist.

Der BFH bejahte dies nunmehr in seinem aktuellen Urteil vom 30.03.2017 (Az. IV R 13/14) und entschied, dass die übernommene Pauschalsteuer dann dem Abzugsverbot unterliegt, sofern und soweit bereits

- der Wert des Geschenkes selbst oder
- der Wert des Geschenkes zusammen mit der Pauschalsteuer

die Freigrenze von EUR 35 übersteigt.

Der BFH ist damit strenger als die bisherige Praxis der Finanzverwaltung. Diese verzichtete bislang aus Vereinfachungsgründen darauf, die übernommene Pauschalsteuer bei der EUR 35-Freigrenze zu berücksichtigen (BMF, BStBl I 2008, 566, Rz. 25).

Praktische Konsequenzen

Die BFH-Entscheidung hat zur Konsequenz, dass die übernommene Pauschalsteuer die Bemessungsgrundlage der Wertgrenze von EUR 35 erhöht. Zur Vermeidung des Abzugsverbotes kann daher zukünftig bei Option zur Pauschalbesteuerung nur noch ein geringerer Betrag als EUR 35 geschenkt werden, um nicht gänzlich unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG zu fallen.

Beispiel

Die praktischen Konsequenzen sollen anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

Der zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer U bestellt für Zwecke der Kundenbindung USB-Sticks zum Preis von je EUR 30 netto, zzgl. EUR 5,70 Umsatzsteuer. Der Bruttopreis beträgt somit EUR 35,70. Die USB-Sticks sind mit dem Firmenlogo des U bedruckt. U möchte die USB-Sticks jeweils langjährigen Geschäftspartnern und potentiellen Neukunden zukommen lassen. Dabei achtet U akribisch darauf, dass er jedem Geschäftspartner und Neukunden maximal einen USB-Stick pro Wirtschaftsjahr zukommen lässt. Weiter optiert er zur 30%-igen Pauschalbesteuerung um seine Geschäftspartner und potentielle Neukunden nicht zu verärgern.

Nach der bisherigen vereinfachenden Sichtweise der Finanzverwaltung ist die Pauschalsteuer von 30 % nicht bei der Prüfung der EUR 35-Freigrenze zu berücksichtigen. Die EUR 35-Freigrenze wird insoweit unterschritten, da der Nettobetrag von EUR 30 kleiner als EUR 35 ist. Die Vorsteuer ist bei der Prüfung der EUR 35-Freigrenze nicht zu berücksichtigen, da U vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nach dem Urteil des BFH vom 30.03.2017 muss nunmehr gleichwohl die 30%-ige Pauschalsteuer in die Berechnung der EUR 35-Freigrenze einbezogen werden.

In die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer ist nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG neben den Aufwendungen auch die Umsatzsteuer mit einzubeziehen. Bemessungsgrundlage ist damit der Bruttopreis von EUR 35,70. Die Pauschalsteuer beträgt EUR 10,71 (EUR 35,70 x 30%). Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden vereinfachend vernachlässigt.

Für die Prüfung der Freigrenze i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG ist die Pauschalsteuer anzusetzen. Der Nettowert des Geschenkes von EUR 30 zzgl. der Pauschalsteuer i.H.v. EUR 10,71 übersteigt damit mit einem Betrag

von EUR 40,71 die Freigrenze von EUR 35. U kann die Aufwendungen für die USB-Sticks im Ergebnis nicht mehr wirksam als Betriebsausgabe abziehen.

Fazit

Wie aus dem vorstehenden Beispiel ersichtlich, hat die BFH-Entscheidung vom 30.03.2017 weitreichende praktische Konsequenzen. Eine Vielzahl von Geschenken, die bislang unter der EUR 35-Freigrenze noch steuerlich abzugsfähig waren, können zukünftig nicht mehr gewinnmindernd abgesetzt werden, wenn der Unternehmer zur Pauschalsteuer nach § 37b EStG optiert. Die zulässige Wertgrenze verschiebt sich insgesamt nach unten und ist in Abhängigkeit des Einzelfalles gesondert zu berechnen, wodurch sich der Prüfungsaufwand für die Unternehmen zusätzlich erhöht.

Alternativ bleibt dem Unternehmer die Möglichkeit, auf die 30%ige Pauschalbesteuerung des § 37b EStG zu verzichten. Dann muss er jedoch etwaige negative Kundenreaktionen in Kauf nehmen, da diese das erhaltene Geschenk im betrieblichen Bereich versteuern müssen.

Das BFH-Urteil vom 30.03.2017 ist derzeit noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@kleeberg.de

Dr. Michael Toppelhofer, StB
Tel. + 49(0)89-55983-215

michael.toppelhofer@kleeberg.de